

**TIROLER
LANDESSPORTRAT
2019**

INHALTSVERZEICHNIS	
MITGLIEDER	2
GESETZ VOM 11. OKTOBER 2006 ÜBER DIE FÖRDERUNG DES SPORTS IN TIROL (TIROLER SPORTFÖRDERUNGSGESETZ 2006)	4
INHALTSVERZEICHNIS	4
1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
2. ABSCHNITT SPORTFÖRDERUNGSFONDS	5
3. ABSCHNITT FÖRDERUNGEN	5
4. ABSCHNITT LANDESSPORTRAT	7
5. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
FÖRDERUNGSRICHTLINIEN GEMÄß § 7 TIROLER SPORTFÖRDERUNGSGESETZ 2006	10
GESCHÄFTSORDNUNG DES TIROLER LANDESSPORTRATES	13
§ 1 ALLGEMEINES	13
§ 2 BESTELLUNG	13
§ 3 KONSTITUIERENDE SITZUNG UND WAHLEN	13
§ 4 VERTRETUNGSBEFUGNIS	13
§ 5 AUSSCHÜSSE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	13
§ 6 SPERRFRIST	14
FÖRDERUNGSRICHTLINIE TIROLER LANDESSPORTRAT STAND FEBRUAR 2019	15
1. ALLGEMEINES	15
2. KRITERIEN ZUR ANERKENNUNG VON SPORTFACHVERBÄNDEN UND SPORTARTEN	18
3. ALLGEMEINE JUGENDSPORTFÖRDERUNG	23
4. ZUWEISUNGSKRITERIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FACHVERBANDSMITTELN	25
5. UNTERSTÜTZUNG VON TRAINERTÄTIGKEIT, TRAININGS- WETTKAMPFMAßNAHMEN	28
6. BASISFÖRDERUNG	31
7. FÖRDERUNG VON VERANSTALTUNGEN	34
8. FÖRDERUNG DES BAUS VON SPORTSTÄTTEN	36
9. FÖRDERUNG DES FRAUENSORTS – IM SINNE VON GENDER MAINSTREAMING	38
10. FÖRDERUNG DES BEHINDERTENSORTS	39
11. FÖRDERUNG DER DACHVERBÄNDE	40
12. FÖRDERUNG VON AUS- UND WEITERBILDUNG	41
13. LÄNDERÜBERGREIFENDER SPORTINITIATIVEN	42
14. TIROLER MEISTEREHRUNG / TIROLER SPORTLERGALA	44
15. RICHTLINIEN ZUR VERLEIHUNG VON SPORTEHRENZEICHEN DES LANDES TIROL	45

MITGLIEDER

Hauptmitglieder

ASKÖ Tirol

Dipl.-Kfm. Heinz Öhler
Hansjörg Kössler

ASVÖ Tirol

Hubert Piegger
Mag.^a Petra Gabrielli

Sportunion Tirol

Univ.-Prof. Dr. Günther Mitterbauer
Mag. Daniel Pichler

TiSport

Dr. Peter Lechner
Dr. Walter Seidenbusch
Thomas Czermin

Tiroler Gemeindeverband

Bgm. Edgar Kopp
Bgm. Mag. Franz Hauser

Stadt Innsbruck

Mag.^a Elisabeth Mayr

Sportwissenschaften

Dr.ⁱⁿ Barbara Hotter

Tiroler Behindertensportverband

Univ.-Prof. Dr. Helmut Hörtnagl

Allgemein Sport

Mag. Philip Haslwanger

Ersatzmitglieder

ASKÖ Tirol

Ina Anker
Bernhard Winterle

ASVÖ Tirol

Georg Nöckler
Bruno Weilharter

Sportunion Tirol

Herbert Hallegger
Mag.^a Ines Rapposch

TiSport

Dr. Josef Geisler

Dr.ⁱⁿ Katrin Petzer

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Paula Stecher

Tiroler Gemeindeverband

Bgm. Ing. Mag. Werner Frießer

Bgm. Hansjörg Jäger

Stadt Innsbruck

Andreas Wanker

Sportwissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Martin Kopp

Tiroler Behindertensportverband

Gisela Danzl

Allgemein Sport

Mag.^a Evelyn Geiger-Anker

GESETZ VOM 11. OKTOBER 2006 ÜBER DIE FÖRDERUNG DES SPORTS IN TIROL (TIROLER SPORTFÖRDERUNGSGESETZ 2006)

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung
	1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Ziele, Maßnahmen
	2. Abschnitt Sportförderungsfonds
§ 2	Aufgabe, Verwaltung
§ 3	Mittel des Fonds
	3. Abschnitt Förderungen
§ 4	Gegenstand der Förderung
§ 5	Förderungsempfänger
§ 6	Förderungsmaßnahmen
§ 7	Förderungsrichtlinien
§ 8	Verarbeitung personenbezogener Daten
	4. Abschnitt Landessportrat
§ 9	Einrichtung, Aufgaben
§ 10	Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer
§ 11	Präsidium, Ausschüsse
§ 12	Geschäftsgang
	5. Abschnitt Schlussbestimmungen
§ 13	Übergangsbestimmung
§ 14	Inkrafttreten

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele, Maßnahmen

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel,

- a) dem Sport in Tirol in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen (Nachwuchs-, Breiten-, Gesundheits-, Senioren-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport) im Hinblick auf seine positive Wirkung auf die Lebensqualität der Bevölkerung einen angemessenen Stellenwert in der Gesellschaft zu verschaffen,
- b) die Sportausübung durch Frauen und die Tätigkeit von Frauen in den Organen der Sportverbände und Sportvereine zu fördern und zu unterstützen,
- c) auf die Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen durch die Sportverbände und Sportvereine hinzuwirken und

d) die Zusammenarbeit der Sportverbände und Sportvereine mit den Schulen zu fördern und zu unterstützen.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele gewährt das Land Tirol als Träger von Privatrechten Förderungen nach diesem Gesetz.

2. Abschnitt Sportförderungsfonds

§ 2 Aufgabe, Verwaltung

(1) Die Finanzierung der Förderungen nach diesem Gesetz erfolgt aus dem aufgrund des Landessportgesetzes 1972, LGBl. Nr. 65, bestehenden Sportförderungsfonds.

(2) Der Sportförderungsfonds – im Folgenden kurz Fonds genannt – bleibt als Sondervermögen des Landes Tirol weiter bestehen. Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung.

§ 3 Mittel des Fonds

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Gemeinden nach Abs. 2,
- b) Zuwendungen des Landes Tirol nach Abs. 3 und
- c) sonstige Zuwendungen.

(2) Die Gemeinden haben für Zwecke der Sportförderung jährlich einen Beitrag in der Höhe von 0,32 v. H. ihrer jeweiligen Finanzkraft im Sinn des §§ 21 Abs. 5 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 99/2010, in der jeweils geltenden Fassung zu leisten. Diese Beiträge sind vierteljährlich, beginnend mit 1. Februar, an das Land Tirol abzuführen.

(3) Das Land Tirol hat für Zwecke der Sportförderung jährlich einen Betrag in der Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden nach Abs. 2 in Vierteljahresraten, beginnend mit 1. Februar, dem Fonds zuzuweisen.

3. Abschnitt Förderungen

§ 4 Gegenstand der Förderung

Förderungen können insbesondere gewährt werden für:

- a) die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung von Sportanlagen,
- b) die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung von Ausbildungs- und Leistungszentren,
- c) die statutengemäße Tätigkeit von Vereinen, deren Zweck die Sportausübung ist,
- d) die statutengemäße Tätigkeit von Sport-Dach- und Sport-Fachverbänden,
- e) die Durchführung von Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse sowie von internationalen Sportveranstaltungen,
- f) die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Sportfunktionären,
- g) den Einsatz von geprüften Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Sportlehrern,
- h) die sportmedizinische und sportwissenschaftliche Betreuung von Sportlern.

§ 5 Förderungsempfänger

(1) Förderungen dürfen nur gewährt werden:

- a) Vereinen, deren Zweck die Sportausübung ist und die einem Sport-Fachverband angehören,
- b) Sport-Dach- und Sport-Fachverbänden, deren Zweck die Unterstützung der Sportausübung in den Vereinen ist,
- c) Gemeinden,
- d) sonstigen juristischen Personen mit Sitz in Tirol.

(2) Auf die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Förderungsmaßnahmen

Förderungen aus dem Fonds werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

§ 7 Förderungsrichtlinien

Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1 Abs. 1 Richtlinien über die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz zu erlassen. In diese Richtlinien sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über:

- a) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung,
- b) das Ausmaß der Förderungen,
- c) das Verfahren zur Gewährung einer Förderung,
- d) die Auflagen und Bedingungen, unter denen eine Förderung gewährt wird,
- e) die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen,
- f) die Verpflichtung zur Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt der Tiroler Landesregierung ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1.

(2) Der nach Abs.1 Verantwortliche darf zum Zweck der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen, der Gewährung der Förderungen, der Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen und der Dokumentation folgende Daten verarbeiten:

- a) vom Förderungswerber: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Freigabedatum und Auszahlungsdaten, Daten über die Zugehörigkeit zu Sportverbänden, Vereinsdaten, Unternehmensdaten, Daten über Bankverbindungen und Genehmigungsdaten,
- b) von vertretungsbefugten Personen des Förderungswerbers: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten.

(3) Der nach Abs.1 Verantwortliche darf folgende Daten des Förderungswerbers übermitteln:

- a) an auszahlende Stellen zur Gewährung der Förderung: Identifikationsdaten, Förderungsbetrag und Freigabedatum, Auszahlungsdaten und Bankverbindungen,

b) an andere mit dem zu fördernden Vorhaben befasste Förderungsstellen: auf deren Ersuchen die zur Vermeidung von Doppelförderungen erforderlichen Daten nach Abs. 1 lit. a.

(4) Der nach Abs. 1 Verantwortliche hat personenbezogene Daten nach Abs. 2 zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

(5) Als Identifikationsdaten gelten:

a) bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,

b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.

(6) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

4. Abschnitt Landessportrat

§ 9 Einrichtung, Aufgaben

(1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten des Sports wird beim Amt der Landesregierung ein Landessportrat eingerichtet.

(2) Dem Landessportrat obliegt die Beratung der Landesregierung insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

a) in grundsätzlichen Fragen des Sports,

b) bei der Gewährung von Förderungen aus dem Fonds,

c) bei der Erlassung von Förderungsrichtlinien nach § 7,

d) bei der Verleihung von Auszeichnungen für Leistungen auf dem Gebiet des Sports nach dem Gesetz über die Auszeichnungen des Landes Tirol, LGBl. Nr. 4/1965, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

(1) Der Landessportrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt werden, und zwar

a) zwei Mitglieder auf Vorschlag des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs, Landesverband Tirol,

b) zwei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Tirol,

c) zwei Mitglieder auf Vorschlag der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Tirol,

d) drei Mitglieder auf Vorschlag des Vereins der Tiroler Landessportfachverbände,

e) ein Mitglied auf Vorschlag des Tiroler Behindertensportverbandes,

f) zwei Mitglieder auf Vorschlag des Tiroler Gemeindeverbandes,

- g) ein Mitglied auf Vorschlag der Stadt Innsbruck,
- h) ein im Bereich der Sportwissenschaften tätiges Mitglied,
- i) ein Mitglied mit Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich des Sports.

Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für jedes Mitglied ist zur Vertretung im Fall seiner Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtsdauer so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt sind.

(2) Der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit den fachlichen Angelegenheiten des Sports betrauten Organisationseinheit gehört dem Landessportrat mit beratender Stimme an. Der Vorsitzende des Landessportrates kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Landessportrates mit beratender Stimme kooptieren.

(3) Die Landesregierung hat die nach Abs. 1 lit. a bis g vorschlagsberechtigten Stellen schriftlich aufzufordern, binnen vier Wochen einen Vorschlag für die Bestellung der betreffenden Mitglieder des Landessportrates zu erstatten; dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Frauen im Landessportrat hinzuwirken. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Landessportrates haben aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 1 lit. a, b, c und d einen Vorsitzenden zu wählen. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden endet ein Jahr nach dem Tag der Wahl; eine Wiederwahl ist erst nach dem Ablauf von drei weiteren Funktionsperioden des Vorsitzenden zulässig. Der Vorsitzende der jeweils abgelaufenen Funktionsperiode vertritt den Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung. Ist dieser nicht mehr Mitglied des Landessportrates, so ist der Stellvertreter des Vorsitzenden von den Mitgliedern des Landessportrates zu wählen.

(5) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft zum Landessportrat ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus, so ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 11 Präsidium, Ausschüsse

(1) Der Landessportrat hat als ständigen Ausschuss ein Präsidium zu wählen. Diesem gehören an:

- a) der Vorsitzende des Landessportrates als Vorsitzender,
- b) je ein Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder nach § 10 Abs. 1 lit. a, b, c, d und f und das Mitglied nach § 10 Abs. 1 lit. g, wobei der jeweilige Vorsitzende des Landessportrates dem Präsidium zugleich als Vertreter des jeweiligen Mitgliederkreises angehört.

(2) Der Landessportrat kann zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden; er hat dabei die Anzahl der Mitglieder und die Funktionsdauer zu bestimmen.

(3) Dem Präsidium obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten des Landessportrates von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht ein besonderer Ausschuss nach Abs. 2 gebildet wurde.

(4) Die Regelungen über den Geschäftsgang des Landessportrates nach § 12 gelten sinngemäß auch für das Präsidium und die weiteren Ausschüsse.

§ 12 Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende hat den Landessportrat nach Bedarf, mindestens aber sieben Mal im Jahr schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Er hat den Landessportrat überdies binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies die Landesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landessportrates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangen.

(2) Der Landessportrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens sieben weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse des Landessportrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, gibt seine Stimme als Letzter ab. Bei Stimmengleichheit gibt dessen Stimme den Ausschlag.

(4) Die Mitgliedschaft zum Landessportrat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften aus den Mitteln des Fonds.

(5) Die Geschäftsstelle des Landessportrates ist beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichten.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmung

Die erstmalige Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landessportrates nach § 10 ist binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die restliche Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages vorzunehmen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landessportrates bleiben so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt sind.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Landessportgesetz 1972, LGBl. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2005, außer Kraft.

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN GEMÄß § 7 TIROLER SPORTFÖRDERUNGSGESETZ 2006

1. Allgemeines

Das Land Tirol gewährt nach Maßgabe des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 97/2006, Förderungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse aus dem Tiroler Sportförderungsfonds. Auf die Gewährung dieser Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Dem beim Amt der Landesregierung eingerichteten Tiroler Landessportrat kommt in diesen Angelegenheiten eine beratende und kontrollierende Funktion zu. Förderungen können jeweils nur für die nach § 4 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 bestimmten Förderungsgegenstände gewährt werden. Für Förderungen nach dieser Richtlinie gilt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.7.2018).

Jeder Förderungswerber im Bereich der Sportorganisationen verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils gültigen Anti-Doping Bestimmungen.

Auf das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, insbesondere auf die dort normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten, wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung

Förderungsempfänger sind im Sinne des § 5 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006

- Vereine, die eine vom Tiroler Landessportrat anerkannte Sportart ausüben
- Sport-Dachverbände (Sportunion Tirol, ASKÖ Tirol, ASVÖ Tirol, Tiroler Behindertensportverband)
- Sport-Fachverbände, die als Sport-Fachverband vom Tiroler Landessportrat anerkannt wurden
- Tiroler Gemeinden
- sonstige juristische Personen mit Sitz in Tirol.

Förderungsansuchen haben mittels der von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates auf dessen Homepage zur Verfügung gestellten Formulare schriftlich bzw. über die Onlineformulare zu erfolgen und jedenfalls die Beschreibung des Fördergegenstandes sowie den Nachweis über die Verwirklichung des Vorhabens (samt allenfalls notwendiger behördlicher Genehmigungen) zu enthalten. Für jedes Vorhaben ist ein gesonderter Förderantrag zu stellen. Allfällige Einreichtermine, die durch den Tiroler Landessportrat festgelegt werden, sind zu berücksichtigen.

Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel muss jedenfalls gewährleistet sein. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderwerbers übersteigt und zu seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender-Mainstreaming und des Gender-Budgeting sowie die Nachhaltigkeit sind zu beachten.

3. Ausmaß und Arten der Förderung

Das Ausmaß der Förderung ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Fondsmittel unter Bedachtnahme der sportlichen Bedeutung und der zu realisierenden Vorhaben im organisierten Tiroler Sport. Die nach § 3 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 aufzubringenden Fondsmittel sind insbesondere für

- den Sportbetrieb in den Sportfach- und Sportdachverbänden und Sportvereinen,
- die Durchführung von Sportveranstaltungen,
- die Errichtung und Sanierung von Sportstätten und
- Maßnahmen zu Förderung der Jugendarbeit zu gewähren.

4. Verfahren zur Gewährung einer Förderung

Die Geschäftsstelle des Tiroler Landesportrates hat die einlangenden Ansuchen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der einzelnen Förderungswerber sowie die Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung einer Förderung notwendigen Voraussetzungen vorzunehmen.

Der Tiroler Landessporttrat legt der Tiroler Landesregierung unter Bedachtnahme auf die in § 1 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 angeführten Ziele und Maßnahmen Empfehlungen über die jeweilige Höhe der Förderleistungen zur Beschlussfassung vor.

Die Mitteilung über die Gewährung einer Förderung erfolgt im Wege einer schriftlichen Förderzusage durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates, die zumindest die Bezeichnung des Fördervorhabens, die Fördersumme, den Zeitpunkt der Auszahlung und den Termin und die Art der Erbringung der Nachweise zu enthalten hat.

Die Auszahlung der Fördermittel an das im Antrag bekannt gegebene Konto erfolgt durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates. Die Auszahlung der beschlossenen Fördermittel wird aufgeschoben, wenn zu einem früheren Zeitpunkt gewährte Fördermittel durch den Förderwerber nicht binnen der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen wurden.

5. Auflagen und Bedingungen

Die Fördermittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten sportlichen Ziels in Anspruch genommen werden. Ansprüche aus der Fördereinbarung dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.

Der Förderungswerber hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates schriftlich anzuzeigen.

Der Förderungswerber hat alle zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Originalbelegen und Kontoauszügen bzw. den Kassabüchern über 10 Jahre aufzubewahren. In Unterlagen, die die Förderung betreffen, ist durch den Förderungswerber den zuständigen Organen der Tiroler Landesverwaltung und des Tiroler Landesrechnungshofes (LGBl. Nr. 20/2013 § 1 Abs. 1 lit. h des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes) jederzeit die Einsichtnahme zu gewähren.

6. Nachweis und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen

Der Förderwerber ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderzusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens auf die in der Förderzusage vorgeschriebene Art, welche durch den Tiroler Landessportrat festgelegt wird, nachzuweisen. Gemäß der „Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln“, Abschnitt III Punkt 12 sind zudem vorzulegen:

- bei Förderungen bis € 5.000,--: Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertige elektronische Rechnungen) samt Zahlungsbestätigungen
- bei Förderungen über € 5.000,--: Einnahmen-Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung; geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr der Fördergenehmigung; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann aus Zweckmäßigkeitsgründen von diesen Vorlagen abgesehen werden, wobei die Gründe dafür schriftlich festzuhalten sind.

Die Nachweise sind für jede Förderzusage gesondert vorzulegen und von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zu überprüfen. Diese teilt dem Fördernehmer die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel schriftlich mit.

Als Nachweis werden insbesondere anerkannt:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten- und Reiseabrechnungen von Trainerinnen und Trainern
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenngelder von Sportlerinnen und Sportlern
- Kosten für die Erhaltung des Spielbetriebes der Mannschaften/Teams
- Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen
- Errichtungs- und Sanierungskosten von Sportstätten

Von der Vorlage von Nachweisen kann bis zu einem Förderbetrag von € 2.000,-- abgesehen werden, wenn die im Förderantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten angemessen sind. Unbeschadet dessen kann die Vorlage von Tätigkeitsberichten, Ergebnislisten Gewinn- und Verlustrechnung oder ähnliches vorgesehen werden. Dies wird durch den Tiroler Landessportrat festgelegt. Ist der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt.

7. Verpflichtung zur Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen

Nicht widmungsgemäß verwendete oder nicht innerhalb angemessener Frist abgerechnete Förderungen sind über die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates teilweise oder zur Gänze zurückzufordern. Der Förderungswerber hat ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten, wenn:

- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zuerkannt wurde.
- der Förderungswerber der Auskunfts- und Nachweispflicht trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist.
- die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.

Bei festgestellten Vergehen von Sportorganisationen oder deren Athleteninnen und Athleten gegen die jeweils gültigen Anti-Doping Bestimmungen sind die betreffenden Fördermaßnahmen rückerstattungs pflichtig.

GESCHÄFTSORDNUNG DES TIROLER LANDESSPORTRATES

§ 1 Allgemeines

Der Tiroler Landessportrat (LSR) hat die ihm nach dem Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 obliegenden Aufgaben nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und den Bestimmungen des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 zu besorgen.

§ 2 Bestellung

Die Zusammensetzung, der Bestellvorgang und die Amtsdauer richten sich nach den Bestimmungen des § 10 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006.

§ 3 Konstituierende Sitzung und Wahlen

(1) Zur ersten Sitzung des neubestellten LSR hat der Vorsitzende der abgelaufenen Funktionsperiode die neubestellten Mitglieder binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung einzuberufen. Diese Sitzung des LSR und die erste Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters hat das an Jahren älteste Mitglied des LSR zu leiten.

(2) Für die Wahl des Vorsitzenden geben die in § 10 (1) a) bis d) genannten Vereine je einen Wahlvorschlag ab.

(3) Im Übrigen gilt hinsichtlich der Funktionsperiode des Vorsitzenden § 10 (4) des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006.

§ 4 Vertretungsbefugnis

Hinsichtlich der Vertretungsbefugnis der Ersatzmitglieder wird auf den letzten Absatz des § 10 (1) des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 verwiesen. Wenn mehrere Mitglieder eines Vereines oder Verbandes in den LSR berufen sind, das sind die in § 10 (1) a) bis d) und f) genannten Mitglieder, können diese jeweils durch jedes der benannten Ersatzmitglieder vertreten werden.

§ 5 Ausschüsse und Geschäftsführung

(1) Das Präsidium des LSR ist befugt die Interessen des Sportes in Zusammenhang mit privatrechtlichen Vereinbarungen zu vertreten. Dazu gehört insbesondere die bestehende Vereinbarung des LSR mit der OSVI zur Nutzung des Landessportcenters.

(2) Im Interesse einer gedeihlichen Aufarbeitung fachlicher Themen kann der Vorsitzende nach seiner Abwägung Ausschüsse oder das erweiterte Präsidium zur Vorberatung einberufen.

(3) Die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Tiroler Landessportrates, insbesondere auch die schriftliche Ausfertigung der Einladungen zu Sitzungen hat die in § 12 (5) des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 angeführte Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates durchzuführen. Es ist dies die nach der Geschäfteseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Sportwesens zuständige Organisationseinheit.

§ 6 Sperrfrist

Ein Förderwerber kann bei einem negativen Beschluss des Tiroler Landessportates über ein Ansuchen im selben Kalenderjahr bzw. 12 Monate nach dem Eingang des Ansuchens kein inhaltlich gleichlautendes oder vergleichbares Ansuchen stellen. Ein Ansuchen innerhalb dieser Sperrfrist wird von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportates schriftlich zurückgewiesen.

FÖRDERUNGSRICHTLINIE TIROLER LANDESSPORTRAT STAND FEBRUAR 2019

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung von geschlechtsspezifischen Formulierungen verzichtet. Bei Verwendung von personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich diese immer auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

1. Allgemeines

Grundlage für sämtliche Förderungen aus dem Sportförderungsfonds sind das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 (vgl. <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/sport/allgemeines/downloads/Sportfoerderungsgesetz2006.pdf>) und die Förderrichtlinie gemäß §7 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 (vgl. https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/sport/foerderungen/downloads/Foerderrichtlinien_gemaess_Tiroler_Sportfoerderungsgesetz_2006_Fassung_2015.pdf).

Vom Sportreferenten werden als "Erhaltung des Sport- und Geschäftsbetriebes" aus dem ordentlichen Haushalt sowie aus den Verstärkungsmitteln des Sportförderungsfonds Anliegen der Tiroler Dach- und Fachverbände, Sportvereine, Gemeinden und gemeinnützigen Institutionen unterstützt.

1.1 Grundsätze der Verwaltung und Verwendung der Sportförderungsmittel

- Die Förderungsnehmer sind für die ordnungsgemäße Verwendung der Sportförderungsmittel verantwortlich, auch dann, wenn Sportförderungsmittel an juristische oder natürliche Subempfänger (Mitgliedsverein, Sportler oder Funktionär etc.) sowie Projektpartner weitergegeben werden.
- Für die Verwendung der Sportförderungsmittel gelten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- Für den Eingang sämtlicher Sportförderungsmittel ist ein einziges, auf den Förderungsnehmer lautendes Girokonto zu führen. Eine anschließende Aufteilung auf Subkonten ist zulässig.
- Als Kostennachweise werden nur unbedenkliche und zweckentsprechende Rechnungen berücksichtigt.
- Bei der Weitergabe der Förderungsmitel bis zum Letztempfänger ist nach Möglichkeit vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen.
- Barauszahlungen sind in einem Kassabuch zu dokumentieren. Dieses ist in zugänglicher Form (gem. BAO – Bundesabgabenordnung) zu archivieren.
- Sportförderungsmittel dürfen nicht verwendet werden für
 - alkoholische Getränke und Rauchwaren
 - Trinkgelder
 - Preisgelder, Erfolgsprämien, Bonifikationen und Geschenke
 - Mahnspesen, Säumniszuschläge und Strafgebühren
 - Kosten für juristische Beratung und Vertretung
 - Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Gastronomie – oder Sportartikelhandelsbetrieben (z. B. Kantinen oder Sportgeschäfte auf Sportanlagen)
 - Trainings- und Wettkampfausrüstung für Aktive und Funktionäre, sofern die Anschaffung nicht Teil der Sportausrüstung (z. B. Schutzausrüstung) ist.

- Nahrungsergänzungsmittel, Medikamente
- Dotierung von Abfertigungsrückstellungen und von freiwilligen Pensionsvereinbarungen
- Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, bei Fördergenehmigung für Projekte und Maßnahmen einen Hinweis auf die Verwendung von Sportförderungsmitteln auf Ausschreibungen, Homepages, u. ä. anzuführen. Genauere Regelungen für die Verwendung der Landeslogos unter: <https://www.tirol.gv.at/presse/foerderlogo/> Die Förderungsnehmer nehmen zur Kenntnis, dass nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, die Landesregierung verpflichtet ist, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000, pro Förderart, den vollständigen Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person des Förderungsnehmers, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, jährlich dem Tiroler Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage unter <https://www.tirol.gv.at/index.php?id=41214> zu veröffentlichen. Zudem werden die Förderungen an die Bundestransparenzdatenbank gemeldet.

1.2 Antragsübermittlung

Die Förderansuchen für die in dieser Förderrichtlinie angeführten Subventionen sind mittels des dafür vorgesehenen Formulars (vgl. <https://www.tirol.gv.at/sport/formulare/>) an die Geschäftsstelle des Tiroler Landessporttrates zu richten. Formlose Ansuchen können nicht berücksichtigt werden. Eine Zusendung des Förderansuchens in digitaler Form ist ausreichend.

Ansuchen an den Sportreferenten sind mittels [online-Antragsformular](https://portal.tirol.gv.at/XGovForms/XFormsServlet?form=/forms/sport_foerderung.xhtml#currentAnchor) (vgl. https://portal.tirol.gv.at/XGovForms/XFormsServlet?form=/forms/sport_foerderung.xhtml#currentAnchor) zu übermitteln. Der Geschäftsstelle des Tiroler Landessporttrates ist es vorbehalten in Absprache mit dem Sportreferenten Ansuchen um „Allgemeine Sportförderung“ auch über den Sportförderungsfonds abzuwickeln.

1.3 Einreichfristen und Beschlüsse

Förderung	Einreichfrist	Beschluss LSR
Erhaltung Sport- und Geschäftsbetrieb und Projektförderung (Abwicklung über Sportreferenten)	Laufend	laufend
Dachverbandsmittel	28. Feber	März
Leistungszentren / Kaderförderung	28. Feber	März
Fachverbandsmittel	28. Feber	März
Basisförderung Mannschaften	28. Feber (31. August)	März (Oktober)
Jugendsportförderung	31. März	Mai
Behindertensport	31. März 15. Oktober	Mai November
Sportstättenbauförderung	30. April	Juni
Veranstaltungsförderung	laufend	Juni und November
Reisekostenzuschuss	31. Oktober	Dezember
Förderung des Frauensports – im Sinne von Gender Mainstreaming	Laufend	Laufend

Förderung Aus- und Weiterbildung	Laufend	Laufend
Länderübergreifende Sportinitiativen	Laufend	Laufend

1.4 Verwendungsnachweis

Die Zweckwidmung des Verwendungsnachweises ist bei den einzelnen Förderbereichen angeführt.

Grundsätzlich gilt, dass der Verwendungsnachweis zeitnah, jedoch spätestens bis zum 31. Jänner des auf die Förderungsgewährung folgenden Kalenderjahres mittels Originalrechnungen und dessen Zahlungsbestätigungen zu erfolgen hat.

Durch nicht fristgerecht eingebrachte Verwendungsnachweise erlischt der Anspruch auf die jeweils genehmigte Förderung und kann gem. Pkt. 7 der Förderungsrichtlinie gem. §7 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 rückgefordert werden.

1.5 Sperrfrist

Ein Förderwerber kann bei einem negativen Beschluss des Tiroler Landessportrates über ein Ansuchen im selben Kalenderjahr bzw. 12 Monate nach dem Eingang des Ansuchens kein inhaltlich gleichlautendes oder vergleichbares Ansuchen stellen. Ein Ansuchen innerhalb dieser Sperrfrist wird von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates schriftlich zurückgewiesen.

2. Kriterien zur Anerkennung von Sportfachverbänden und Sportarten

2.1 Kriterien zum Begriff Sport

Sport als kulturelles Tätigkeitsfeld des Menschen umfasst alle motorischen (körperlichen) Aktivitäten, die ausgewiesen sind durch:

- Leistungsvergleich (individuelle Vergleiche, Mannschafts- und Teamvergleiche)
- Einhaltung grundlegender Trainingsprinzipien (u. a. regelmäßiges, systematisches Training)
- Optimierung leistungsrelevanter Merkmale (konditionelle, koordinative, technische und taktische Fähigkeiten) zum Zwecke der Leistungssteigerung (bis zum Ende des Hochleistungsalters)
- national und international anerkanntes Regelwerk
- genormte Rahmenbedingungen (Sportstätten, Geräte)
- Einhaltung ethischer Grundwerte (keine Schädigung der eigenen Person oder anderer Personen, wie z. B. durch Doping)
- freiwillige, institutionalisierte Ausübung in Vereinen und Verbänden

2.2 Anerkennungsverfahren

2.2.1 Anerkennung als Sportart

Der Antrag um Einstufung als anerkannte Sportart ist an die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zu übermitteln. Diesem ist ein Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten in den letzten drei Jahren hinsichtlich der Teilnahme an Meisterschaften, Leistungs- und Breitensportaktivitäten sowie Entwicklung der Mitgliederanzahl (aktive und passive) beizufügen.

Der Antrag wird durch den Verein der Tiroler Sportfachverbände geprüft. Insbesondere ist dabei eine Aufnahme der Sportart in bereits bestehende Sportfachverbände in Form einer Zusammenarbeit bzw. in Form einer Eingliederung als Referat anzustreben. Hiernach wird dem Tiroler Landessportrat der Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die untenstehenden Kriterien zur Einstufung als anerkannte Sportart stellen Richtlinien dar (vgl. [2.4 Kriterien zur Einstufung als anerkannte Sportart / Disziplin in Tirol](#)). Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Tiroler Landessportrat unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien unter [Punkt 2.1](#). Dabei kann dieser unter besonderen Umständen Sportarten, die nicht den unten angeführten Kriterien entsprechen, als „anerkannte Sportart“ einstufen.

Eine Einstufung als anerkannte Sportart hat nach Genehmigung Gültigkeit, d. h. Organisationen können um Sportförderung ansuchen (vgl. [2.8 Fördermöglichkeiten](#)).

Wird durch den Tiroler Landessportrat die Einstufung als anerkannte Sportart nicht genehmigt, tritt eine zweijährige Sperrfrist für eine Wiedervorlage des Anerkennungsverfahrens ein. Ein neuer Antrag hat separat zu erfolgen.

2.2.2 Anerkennung als Sportfachverband

Der Antrag um Einstufung als anerkannter Tiroler Sportfachverband ist an die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zu übermitteln. Diesem ist ein Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten in den letzten drei Jahren hinsichtlich der Teilnahme an Meisterschaften, Leistungs- und Breitensportaktivitäten sowie

Entwicklung der Mitgliederanzahl (aktive und passive) beizufügen. Eine Anerkennung als Sportart ist Voraussetzung.

Der Antrag wird durch den Verein der Tiroler Sportfachverbände geprüft. Hiernach wird dem Tiroler Landessportrat der Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die untenstehenden Kriterien zur Einstufung als anerkannter Tiroler Sportfachverband stellen Richtlinien dar. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Tiroler Landessportrat unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien unter Punkt 2.1. Dabei kann dieser unter besonderen Umständen Sportfachverbände, die nicht den unten angeführten Kriterien entsprechen, als „anerkannte Tiroler Sportfachverbände“ einstufen. Nach erfolgter Einstufung als „anerkannter Tiroler Sportfachverband“ durch den Tiroler Landessportrat tritt eine dreijährige Beobachtungszeit in Kraft. In dieser wird aus den Fachverbandsmitteln (vgl. [4. Zuweisungskriterien für die Gewährung von Fachverbandsmitteln](#)) nur die [Vereinsquote \(vgl. 4.1\)](#) und die [Mitgliederquote \(vgl. 4.2\)](#) ausgeschüttet. Durch den Sportfachverband sind während der Beobachtungszeit unaufgefordert ein jährlicher Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten hinsichtlich Teilnahme an Meisterschaften, Leistungs- und Breitensportaktivitäten sowie Entwicklung der Mitgliederanzahl (aktive und passive) an die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zu übermitteln. Sollte dieser Jahresbericht nicht bis zum 28. Februar des folgenden Jahres übermittelt werden, verzögert sich die Anerkennung als Landesfachverband um ein weiteres Jahr.

Wird durch den Tiroler Landessportrat die Einstufung als anerkannter Tiroler Sportfachverband nicht genehmigt, tritt eine zweijährige Sperrfrist für eine Wiedervorlage des Anerkennungsverfahrens ein. Ein neuer Antrag hat separat zu erfolgen.

2.3 Aberkennung der Einstufung „anerkannte Sportart“ und „anerkannter Sportfachverband“

Der Tiroler Landessportrat kann falls die Kriterien zur Einstufung als „anerkannte Sportart“ bzw. als „anerkannter Tiroler Sportfachverband“ nicht mehr erfüllt werden diese Einstufung aberkennen. Hierfür ist eine qualifizierte Mehrheit sowohl bei den anwesenden Sportratsmitgliedern als auch in der Abstimmung erforderlich.

Löst sich ein „anerkannter Tiroler Sportfachverband“ auf, wird die Einstufung als „anerkannter Sportfachverband“ als auch die Einstufung als „anerkannte Sportart“ aberkannt. Für eine etwaige neuerliche Anerkennung muss ein separater Antrag eingereicht werden.

2.4 Kriterien zur Einstufung als anerkannte Sportart / Disziplin in Tirol

Prämisse für die Einstufung als anerkannte Sportart / Disziplin in Tirol ist die Anerkennung als Staatsmeisterschaft durch die BSO (vgl. <http://www.bso.or.at/de/service/staatsmeisterinnen-und-weitere-ergebnisse/erkennungskriterien-staatsmeisterschaften/>). Zudem muss in Tirol eine regionale Verbreitung der Sportart / der Disziplin erkennbar sein, insbesondere durch eine jährliche Tiroler Meisterschaft mit mind. 3 Teilnehmerinnen. Die Durchführung der Tiroler Meisterschaft ist mittels Ausschreibung und Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates nachzuweisen.

Darüberhinaus dienen folgende Kriterien als Entscheidungsgrundlage:

- Lokale Bedeutung der Sportart (Brauchtumssportarten): z. B. Hornschlitten, Ranggeln
- Entwicklungspotential der Sportart hinsichtlich der Nachwuchsarbeit
- Vorhandene Sportstätten: z. B. Kunsteisbahn, Eisschnelllaufbahn

Pädagogische Bedeutung: z. B. alle Grundsportarten (Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Sportspiele), Behindertensport

Materialaufwendungen: z. B. Errichtungskosten, Erhaltungskosten von Sportstätten und Sportgeräten

Interne Strukturierung: z. B. Anzahl von Disziplinen, Wettkampfordnungen, etc.

Ökologische Aspekte: z. B. Umweltverträglichkeit

Mindestens 3 Vereine in Tirol

Mindestens 50 aktive Mitglieder Durchführung eines Landesbewerbes (Cup, Meisterschaft)

Nationale sportliche Vergleichsmöglichkeiten in der Wettkampfausübung in weiteren drei Bundesländern

Interne Rahmenbedingungen wie Fachgremien auf Bundesebene, Wettkampfordnungen u. ä.

2.5 Kriterien zur Einstufung als anerkannter Tiroler Sportfachverband

Als Voraussetzung für die Aufnahme als anerkannter Tiroler Sportfachverband sind die Kriterien im Statut der BSO (österreichische Bundessportorganisation) hinsichtlich der sportartenspezifischen Kriterien, die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

regionale Kriterien

- Mindestens 7 Mitgliedsvereine
- Mindestens 150 aktive Mitglieder
- Zumindest drei regional unterschiedliche Standorte in Tirol
- Durchführung von Tiroler Meisterschaften
- Organisatorische Verwaltung in einem Fachverband mit Statuten und Infrastruktur
- Es kann nur ein Tiroler Sportfachverband pro Sportart anerkannt werden.

nationale Kriterien

- Der Tiroler Sportfachverband muss durch den jeweiligen österreichischen Sportfachverband als ordentliches Mitglied anerkannt sein.
- Die Sportart muss in zumindest fünf österreichischen Bundesländern einen Landes-Sportfachverband aufweisen, die alle im österreichischen Sportfachverband ordentliches Mitglied sind.
- Der österreichische Sportfachverband muss durch die Bundessportorganisation (BSO) als ordentliches Mitglied anerkannt sein

2.6 Anerkannte Tiroler Sportfachverbände

Die anerkannten Tiroler Sportfachverbände sind verpflichtet im Zuge des Ansuchens um die Vergabe der Fachverbandsmittel einen jährlichen Bericht über die betreuten Sportarten und Disziplinen der Geschäftsstelle des Landessporttrates vorzulegen. Inwieweit zusätzliche Sportarten / Disziplinen zu den bisher betreuten Kernsportarten förderungswürdig sind, obliegt unter Berücksichtigung der unter 2.4 angeführten Kriterien der Genehmigung des Tiroler Landessporttrates.

anerkannter Tiroler Sportfachverband

American Footballverband Tirol	Tiroler Leichtathletikverband
Tiroler Badmintonverband	Tiroler Fachverband für Orientierungslauf
Tiroler Bahnengolf-Sportverband	Tiroler Pferdesportverband
Tiroler Baseball-Softball-Verband	Landesradsportverband Tirol
Tiroler Basketballverband	Tiroler Rangglerverband
Tiroler Billardverband	Österr. Amateur-Ringerverband LV Tirol
Tiroler Bob- und Skeletonverband	Tiroler Rodelverband
Bogensport Tirol	Tiroler Rollsport & Inline Skate Verband
Tiroler Boxverband	Österr. Schachbund LV Tirol
Tiroler Landes- Eis- und Stocksportverband	Landes-Schwimmverband Tirol
Tiroler Eishockeyverband	Verband der Tiroler Segelvereine
Tiroler Eislaufverband	Tiroler Skiverband
Tiroler Floorballverband	Tiroler Sportkeglerverband Innsbruck
Tiroler Fußballverband	Tiroler Landesschützenbund Innsbruck
Österr. Gewichtheberverband LV Tirol	Tiroler Squash-Racketsverband
Tiroler Golfverband	Tiroler Taekwondo-Verband
Tiroler Handballverband	Tiroler Fachverband für Tanzsport
Österr. Aeroklub LV Tirol	Tiroler Tennisverband
Jagd- und Wurfraubenschützen, LV Tirol	Tiroler Tischtennisverband
Judo-Landesverband Tirol	Triathlonverband Tirol
Tiroler Kanuverband	Landesfachverband für Turnen
Tiroler Amateur-Kickboxverband	Tiroler Volleyballverband
Tiroler Kraftdreikampfverband	Tiroler Kletterverband

2.7 Anerkannte Sportarten

Bowling, Curling, Fechten, Rugby, Ultimate Frisbee

2.8 Fördermöglichkeiten

2.8.1 Anerkannte Tiroler Sportfachverbände ([gem. Punkt 2.6](#)) können um folgende Unterstützungen ansuchen:

- [Fachverbandsmittel](#)
- [Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- Wettkampfmaßnahmen](#)
- [Förderung von Veranstaltungen](#)
- [Förderung des Baus von Sportstätten](#)
- [Förderung des Frauensports – im Sinne von Gender Mainstreaming](#)
- [Förderung der Aus- und Weiterbildung](#)
- [Olympiaförderung](#)

Tiroler Sportvereine, die anerkannte Sportarten betreiben und Mitglied in einem anerkannten Tiroler Sportfachverband ([gem. Punkt 2.6](#)) sind, können um folgende Unterstützungen ansuchen:

- [Jugendsportförderung](#)
- [Basisförderung](#)
- [Förderung des Baus von Sportstätten](#)
- [Förderung von Veranstaltungen](#)
- [Förderung des Frauensport – im Sinne von Gender Mainstreaming](#)
- Sport- und Spielbetrieb (Allgemeine Sportförderung - nach Prüfung und Genehmigung durch den Sportreferenten)

2.8.2 Tiroler Sportvereine, die anerkannte Sportarten betreiben ([gem. Punkt 2.7](#)), jedoch keinem anerkannten Tiroler Sportfachverband angehören, können um folgende Unterstützungen ansuchen:

- [Reisekostenzuschuss](#)
- [Förderung von Veranstaltungen](#)
- [Förderung des Frauensports – im Sinne von Gender Mainstreaming](#)
- Sport- und Spielbetrieb (Allgemeine Sportförderung - nach Prüfung und Genehmigung durch den Sportreferenten)

3. Allgemeine Jugendsportförderung

Als Förderungswerber kommen Tiroler Sportvereine mit Nachwuchsathleten (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) in einer anerkannten Sportart in Betracht. Voraussetzung für den Erhalt der Allgemeinen Jugendsportförderung ist die Meldung der Nachwuchsathleten beim zuständigen Tiroler Sportfachverband.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Anzahl der gemeldeten Nachwuchssportleren (Mitgliederquote) und der Bewertung der Erfolge der genannten Athleten bei Tiroler Meisterschaften, österreichischen Meisterschaften und internationalen Bewerben (Punktesystem). Mitgliederquote und Punktesystem richten sich nach den vom Tiroler Landessportrat festgelegten Kriterien.

Der Tiroler Landessportrat ist ermächtigt für einzelne Sportfachverbände nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel eine pauschale Subventionierung für dessen Sportvereine anstelle der Einzelförderung zu beschließen.

Ausnahme: Sportvereine aus Osttirol und der Tiroler Skiverband erhalten aus dem Tiroler Sportförderungsfonds eine eigene Budgetpost Jugendsportförderung zuerkannt. Die Zuerkennung und Berechnung der Osttiroler Vereine sowie der Vereine des Tiroler Skiverbandes obliegt den jeweiligen vertretungsbefugten Organen.

3.1 Mitgliederquote

Für die Mitgliederquote – berücksichtigt werden alle gemeldeten Jugendlichen, die zum Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U 18) – werden mehrere Sportarten bzw. Sektionen pro Verein getrennt berücksichtigt und bewertet. Stichtag ist der 31.12. des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Jugendliche		
Von	bis	Fixum
0	9	€ 0
10	15	€ 550
16	25	€ 630
26	40	€ 711
41	55	€ 790
56	70	€ 870
71	85	€ 950
86	100	€ 1.030

Jugendliche			bis
Von	bis	Von	
101	125	€ 1.190	
126	150	€ 1.350	
151	175	€ 1.509	
176	200	€ 1.691	
201	225	€ 1.898	
226	250	€ 2.105	
251	275	€ 2.314	
276	300	€ 2.521	

Jugendliche		
Fixum	bis	Von
301	400	€ 3.145
401	500	€ 3.978
501	600	€ 4.808
601	700	€ 5.639
701	800	€ 6.471
801	900	€ 7.302
901	mehr	€ 8.132

3.2 Punktesystem

Es müssen bei den Meisterschaften, die im Punktesystem berücksichtigt werden, zumindest drei Starter teilgenommen haben und in der Ergebnisliste aufscheinen. Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates kann sich zur Kontrolle Ergebnislisten vorlegen lassen.

Bei Sportarten (vgl. Aufzählung unten), die Meisterschaften im Freien und in der Halle bzw. im Sommer und im Winter durchführen, wird nach Rücksprache mit dem jeweiligen Tiroler Sportfachverband nur eine Meisterschaft im Punktesystem berücksichtigt.

- Bogenschießen: Meisterschaften im Freien
- Eis- und Stocksport: Eisstockschießen
- Leichtathletik: Meisterschaften im Freien
- Schwimmsport: Meisterschaften im Freien
- Tennis: Meisterschaften im Freien

Der Alterssprung bei den im Punktesystem berücksichtigten Altersklassen muss zumindest zwei Jahre betragen. Als jüngste Altersklasse wird die Klasse U10 definiert. Als älteste Altersklasse wird U18 berücksichtigt.

Tiroler Meisterschaft

Für einen ersten Platz in einer Einzelsportart erhält ein Verein / eine Sektion 1 Punkt. 2 Zusatzpunkte werden vergeben für:

- 2 und mehr 1. Plätze in Sportarten bis zu 10 Titeln
- 3 und mehr 1. Plätze in Sportarten von 11 bis 20 Titeln
- 4 und mehr 1. Plätze in Sportarten von 21 bis 40 Titeln
- 6 und mehr 1. Plätze in Sportarten von 41 bis 100 Titeln
- 8 und mehr 1. Plätze in Sportarten bei mehr als 100 Titeln

Bei Mannschaftssportarten (American Football, Baseball, Basketball, Eishockey, Floorball, Fußball, Handball, Rugby, Volleyball und Wasserball) bekommen Vereine / Sektionen je Meistertitel in einer Altersklasse 3 Punkte, je 2. Platz 2 Punkte und je 3. Platz einen Punkt.

Beachvolleyball wird als Einzelsportart eingestuft.

Österreichische Meisterschaften

Einzelsportarten:

- 1 und mehr erste Plätze: 3 Punkte für jede Sportart
- 1 und mehr zweite Plätze: 2 Punkte für jede Sportart
- 1 und mehr dritte Plätze: 1 Punkt für jede Sportart

Cupsiege und anerkannte Mannschafts- bzw. Teammeisterschaften zählen als Einzelsiege.

Mannschaftssportarten

- 5 Punkte je Klassensieg, 3 Punkte je 2. Platz, 2 Punkte je 3. Platz

Internationale Erfolge:

bis 3 Zusatzpunkte

3.3 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten- und Reiseabrechnungen der für den Verein tätigen Nachwuchstrainer
Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nennfelder der Nachwuchssportler
Ankauf von Sportgeräten und Ausrüstung für Nachwuchssportler

4. Zuweisungskriterien für die Gewährung von Fachverbandsmitteln

An den Verein der Tiroler Landessportfachverbände (Tisport) wird aus den gemäß Voranschlag des Tiroler Sportförderungsfonds ausgewiesenen Fachverbandsmitteln ein pauschaler Satz vorweg von 5 % ausgeschüttet.

Die Ausschüttung der restlichen Fachverbandsmittel an die einzelnen anerkannten Tiroler Sport-Fachverbände (vgl. [2.6 Anerkannte Tiroler Sportfachverbände](#)) erfolgt nach der Vereinsquote, der Mitgliederquote, der olympischen Sportart, den Punkten für besondere Sport-Betriebsaufwendungen (BSA) sowie den Leistungspunkten für besondere sportliche Erfolge.

Ausnahme: Der Tiroler Skiverband und der Tiroler Fußballverband sind bei der Aufteilung der Fachverbandsmittel im Sinne dieses Regulativs nicht zu berücksichtigen, weil sie aus dem Sportförderungsfonds bzw. aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol außerhalb der hier zu verteilenden Mittel gesondert subventioniert werden.

Die Zuweisung von Punkten für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ (BSA) und Erfolgs-Leistungspunkten, aber auch der Beträge für olympische Sportarten, erfolgt jeweils nur 1-fach; dies bedeutet, dass jedem Sport-Fachverband maximal 1 Punkt für BSA und für Erfolge zuerkannt werden kann und die Prämie für olympische Sportart höchstens einmal gewährt wird, auch wenn dieser mehrfach Kriterien des jeweiligen Punktes erfüllt.

Der nach Abzug der Vereins- und Mitgliederquoten sowie der Zuweisungen aus dem Titel „olympische Sportart“ zu verteilende Rest der Förderungsmittel wird auf die Punktequoten für BSA und Erfolge angerechnet und durch die Gesamtzahl der zu vergebenden Punkte dividiert. Die durch Division ermittelte Zahl ergibt den Wert des jeweiligen Punktes für BSA und Erfolge.

Im Falle von Budgetänderungen, die eine Änderung der Fachverbandsmittel bewirken, sind die für die Mitglieder- und Vereinsquote sowie für die olympischen Sportarten zugrunde gelegten Fixbeträge aliquot anzupassen, das heißt, um jenen Prozentsatz zu verändern, um den sich das Budget geändert hat. Zuvor ist eine allfällige Veränderung der Anzahl der Tisport angeschlossenen Sport-Fachverbände zu berücksichtigen.

4.1 Vereinsquote

Die Ausschüttung der Vereinsquote erfolgt nach der Anzahl der dem Sport-Fachverband angeschlossenen Vereine in folgender Staffelung:

0 bis 6 Vereine	€ 0,--
7 bis 15 Vereine	€ 1.500,--
16 bis 30 Vereine	€ 2.200,--
31 bis 60 Vereine	€ 2.900,--
61 bis 120 Vereine	€ 3.600,--
ab 121 Vereinen	€ 4.300,--

Die Vereine müssen, um Berücksichtigung bei der Vereins-Quotenberechnung zu finden, im Vereinsregister eingetragen sein. Sektionen werden dann hinsichtlich der Vereinsquote als eigenständiger Verein berücksichtigt, wenn diese im Fachverband anerkannt sind.

4.2 Mitgliederquote

Die Mitgliederquote wird in gestaffelter Form zugewiesen:

unter 500 Mitgliedern	€ 1.500,--
501 bis 1.000 Mitglieder	€ 2.200,--
1.001 bis 2.000 Mitglieder	€ 2.900,--
2.001 bis 4.000 Mitglieder	€ 3.600,--
4.001 bis 8.000 Mitglieder	€ 4.300,--
8.001 bis 12.000 Mitglieder	€ 5.000,--
ab 12.001 Mitgliedern	€ 5.700,--

Unter „Mitglieder“ werden die Einzel-Mitglieder der Sport-Fachverbände subsumiert, die mit Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldet sind. Die Anerkennung der Mitgliederzahl ist nur dann möglich, wenn darüber eine vom zuständigen Bundesfachverband ausgestellte schriftliche Bestätigung vorliegt.

4.3 Olympische Sportart

Fachverbände, die eine olympische Sportart vertreten, erhalten ebenfalls einen Fixbetrag, welcher je nachdem, ob eine Teilnahme an den letzten olympischen Sommer- bzw. Winterspielen erfolgt ist oder nicht, gestaffelt ausbezahlt wird. Olympische Sportarten sind jene, die vom IOC/ÖOC anerkannt und aktuell als offizielle Sportart zu den Olympischen Winter- oder Sommerspielen zugelassen sind.

olympische Sportart mit Teilnahme einer Tiroler SportlerIn an der letzten Sommer- bzw. Winterolympiade	€ 3.000,--
olympische Sportart ohne Teilnahme an der letzten Sommer- bzw. Winterolympiade	€ 2.400,--

4.4 BSA-Punktequote

Für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ wird ein Punkt im Zusammenhang mit den Fördermitteln zuerkannt, wobei unter „Besonderen Sport-Betriebsaufwendungen“ (BSA) folgende Kriterien subsumiert werden:

- hohe Kosten für den Ankauf von Sportgeräten (über € 20.000,-- im Einzelfall)
- Mannschafts-Sportarten (nicht: Team-Sportarten)
- mehr als 2 Sportarten im Fachverband vertreten
- viele Disziplinen (mindestens 20) pro Fachverband vertreten

Der Punktwert für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ wird wie oben beschrieben berechnet.

4.5 Leistungspunkt für Erfolge

Der Leistungspunkt für Erfolge wird jenen Fachverbänden zuerkannt, die nachstehende Erfolge ihrer Mitglieder nachweisen:

- Internationaler Spitzensport, Allgemeine Klasse: 1. bis 6. Platz Weltmeisterschaft, 1. bis 3. Rang Europameisterschaft
- Erfolge im nationalen Spitzensport, Allgemeine Klasse, Österreichische Meisterschaft 1. Rang
- bei Mannschaftssportarten: Teilnahme an der höchsten Bundesliga der allgemeinen Klasse
- Aufstellen eines österreichischen Rekords.

Dieser Punkt errechnet sich von der Dotierung her gleich wie der Punkt für besondere Sportbetriebsaufwendungen.

4.6 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

Kosten und Spesen des laufenden Büro- und Geschäftsbetriebs (inkl. Hallenmieten)
Durchführung von Tiroler Meisterschaften
Nachweisliche Unterstützung der Mitgliedsvereine, insbesondere für die
Unterstützung der Nachwuchsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen (z.
B. Tiroler Meisterschaft)

5. Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- Wettkampfmaßnahmen

5.1 Allgemeines

Die Förderaktion Unterstützung von Trainertätigkeit und Trainingsmaßnahmen soll die Tiroler Sportfachverbände in der Betreuung insbesondere ihrer Nachwuchsathleten unterstützen. Die Höhe der Förderung wird vom Tiroler Landessporttrat in jährlichen Beschlüssen festgelegt.

Die Schwerpunkte der Trainings- und Wettkampfmaßnahmen müssen in Tirol liegen. Besonderheiten in den jeweiligen Sportarten, die u. a. Trainingsaufenthalte und Wettkämpfe in anderen Bundesländern oder im Ausland erfordern, werden von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessporttrates überprüft und sind von dieser zu genehmigen.

Die Einberufung der Sportler erfolgt über den Tiroler Landessportfachverband. Diese dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn von ihrem Verein kein schriftlicher Einwand vorliegt. Alle Sportler in einem Sportleistungszentrum bzw. alle Kadersportler müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden.

Die Trainertätigkeiten bzw. die Trainingsmaßnahmen müssen zumindest von einem staatlich ausgebildeten Trainer koordiniert und ausgearbeitet werden.

5.2 Förderung von Sportleistungszentren in Tirol (Einzel- und Mannschaftssportarten)

Als Förderungswerber kommen Einrichtungen (Sportleistungszentren) eines anerkannten Tiroler Sportfachverbandes in einer olympischen Sportart in Betracht. Diesen längerfristigen, vereinsübergreifenden und tirolweit offenen Einrichtungen müssen entsprechende Sportstätten und gegebenenfalls Stützpunkte für die Durchführung der regelmäßigen Trainingsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Dabei müssen ganzjährig gemeinsame Trainingszeiten in Form regelmäßiger wöchentlicher Trainingseinheiten oder monatlicher Blockeinheiten angeboten werden. Für nicht olympische Sportarten können anerkannten Tiroler Landessportfachverbänden Ausnahmen genehmigt werden.

Pro Sportart darf nur ein Sportleistungszentrum gefördert werden. Eine Förderung eines Sportleistungszentrums in Tirol schließt die Zuerkennung einer Kaderförderung in dieser Sportart aus.

Allgemeine Kriterien für Sportleistungszentren

Die in der Auflistung angeführten Prüfungen und Freigaben werden durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessporttrates durchgeführt und bei der jährlichen Beschlussfassung der unter Punkt 5 beschriebener Fördermittel dem Tiroler Landessporttrat zur Kenntnis gebracht.

1. Für ein Landesleistungszentrum muss eine geeignete Sportstätte, die auch an mehreren Standorten festgelegt werden kann, bestehen. Im Bedarfsfall ist bezüglich der Normierung und Tauglichkeit vom ÖISS ein Gutachten einzuholen.
2. Ein Landesleistungszentrum ist eine Einrichtung für das gesamte Land. Das heißt, die Organisationseinheit ist über den jeweiligen Landesverband bzw. Trägerverein geregelt und ist eine vereinsübergreifende offene Einrichtung. Dabei ist die überwiegende Anzahl von Athleten im Landesleistungszentrum untergebracht und wird als Kaderschmiede für den Leistungssport verstanden.

3. Im Landesleistungszentrum sind qualifizierte Trainer zu beschäftigen, wobei mindestens ein staatlich ausgebildeter Trainer in verantwortlicher Position nachzuweisen ist. An Stelle einer staatlichen Ausbildung kann auch eine ähnliche adäquate Ausbildung Gültigkeit haben.
4. Im Landesleistungszentrum ist der Schwerpunkt auf die Ausbildung für den Nachwuchs zu legen.
5. Pro Fachverband wird nur ein Landesleistungszentrum genehmigt, wobei unter Berücksichtigung von sportartspezifischen Anforderungen weitere Stützpunkte – beispielsweise Sportarten – genehmigt werden können.
6. Die Gesamtorganisation ist zentral über den jeweiligen Landesfachverband (Trägerverein) zu regeln.
7. Für die Berichterstattung bzw. das Berichtswesen sind verpflichtende Kriterien einzufordern, wie beispielsweise Trainings- und Wettkampfplanung, Erfolgsbilanzen als Nachweis, diverse Kostenaufstellungen u. ä. m.

Spezielle Kriterien für Mannschaftssportarten

Ein Verein des Tiroler Landessportfachverbandes muss in der ersten oder zweiten österreichischen Spielklasse teilnehmen.

Den Nachwuchssportlern muss die regelmäßige Sportausübung durch die Teilnahme an einer Meisterschaft auf Tiroler bzw. österreichischen Ebene möglich sein.

Die sportliche Orientierung muss auf die Aufnahme der Spieler in die Erstligamannschaften und auf die Heranbildung von Nationalspielern ausgerichtet sein.

Die Zusammenarbeit des Sportfachverbandes mit einem Verein der ersten oder zweiten Spielklasse soll angestrebt werden.

5.3 Kaderförderung

Als Förderungswerber kommen anerkannte Tiroler Sport-Fachverbände in Betracht, die tirolweit offene und vereinsübergreifende Trainingsmaßnahmen und Wettkampfbeschickungen organisieren und hierfür keine Förderung für ein Sportleistungszentrum in Tirol erhalten.

Als Kaderförderung können auch Maßnahmen in den Mitgliedsvereinen des Tiroler Sportfachverbandes genehmigt werden.

Die sportliche Zielsetzung soll sich am nationalen Niveau orientieren.

5.4 Projektförderung Nachwuchsspitzenportförderung

Die Projektförderung „Nachwuchsspitzenportförderung“ zielt auf die individuelle Absicherung von Betreuungsmaßnahmen der Tiroler Nachwuchssportlern ab, die in der Jugend- oder Juniorenklasse der jeweiligen Sportart startberechtigt sind und sich in der Übergangsphase in die Allgemeine Klasse befinden. Hinsichtlich des sportartspezifischen Entwicklungsalters und Leistungspotenzials der Athleten sollte die Etablierung im internationalen Spitzenfeld möglich sein.

Ansuchen hierfür können mittels Antragsformular um Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- Wettkampfmaßnahmen einmal jährlich eingereicht werden. Dabei müssen die Athleten namentlich genannt und die individuellen Maßnahmen beschrieben werden.

5.5 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten- und
Reiseabrechnungen der für den Tiroler Sportfachverband tätigen Trainern
Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nennelder der Kadersportlern
Kosten für Sportpsychologie
Kosten für Sportphysiotherapie

Nicht als Nachweis anerkannt werden Miet- und Betriebskosten für Sportstätten. In begründeten Ausnahmefällen können von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates Mietkosten anerkannt werden.

6. Basisförderung

6.1 Prämisse

Die Basisförderung soll den erhöhten Aufwand im Trainings- und Spielbetrieb insbesondere in den Spilsportarten unterstützen. Als Förderungswerber kommen Tiroler Sportvereine mit Mannschaften oder Teams in Betracht, die an einer österreichischen Bundesliga der ersten oder zweiten Leistungsebene in der allgemeinen Klasse (oder vergleichbarer Bewerb) teilnehmen und Mitglied in einem vom Tiroler Landessportrat anerkannten Tiroler Sportfachverband sind.

6.2 Definition und Anerkennung Mannschafts- und Teamsport

6.2.1 Mannschaftssport

Beim Mannschaftssport handelt es sich um Sportspiele mit mindestens fünf gleichzeitig und unmittelbar am Spielfeld beteiligten Spielern. Die Mannschaftsleistung ergibt sich durch Interaktionen zwischen einzelnen Mannschaftsmitgliedern.

6.2.2 Teamsport

Beim Teamsport ergibt sich die Teamleistung durch Summierung von mindestens drei Einzelwertungen, die sich aus unmittelbaren Leistungsvergleichen (Sportler gegen Sportler – Interaktion muss gegeben sein) mit Sieg, Unentschieden oder Niederlage ergeben.

6.2.3 Anerkennung

Der Tiroler Landessportrat erkennt die Mannschafts- und Teamsportarten in jährlichen Beschlüssen an.

6.3 Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

6.3.1 Allgemeines

Alle Kadersportler der Bundesligamannschaften bzw. –teams müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden.

In Mannschaftssportarten muss der Förderungswerber zumindest drei Nachwuchsmannschaften, die an einer Tiroler oder an einer österreichischen Meisterschaft teilnehmen, führen. In Einzelfällen kann auf Grund der Besonderheit in der Sportart – insbesondere bei Damenmannschaften – eine Förderung ohne die Führung von Nachwuchsmannschaften durch den Tiroler Landessportrat genehmigt werden.

6.3.2 Meisterschaftsmodus

Der Bewerb muss in einem Rundensystem mit mindestens sechs Mannschaften bzw. Teams organisiert sein, wobei jeweils eine Mannschaft (Team) gegen eine andere Mannschaft (Team) antritt (direkter Leistungsvergleich). Die einzelnen Wettkämpfe müssen mindestens an drei zeitlich und örtlich getrennten Veranstaltungen und zumindest verteilt über drei Monate stattfinden.

6.4 Förderbereiche

6.4.1 Mannschaftssport

Sockelbetrag

Die Höhe des Sockelbetrages wird jährlich vom Tiroler Landessportrat festgesetzt. Er richtet sich insbesondere nach der Bedeutung*) der Sportart in Tirol, den Aufwendungen für den Spielbetrieb und der Teilnahme an der ersten oder zweiten Bundesliga (gem. 6.1).

*) **Bedeutung der Sportart**

Die Bedeutung der Sportart richtet sich insbesondere nach

- Anzahl der Vereine und Mitglieder in Tirol
- Bedeutung im Tiroler Schulsport
- Aktuelle Einstufung gemäß der Bundes-Sport-GmbH

Sonderförderung

Nach Maßgabe der jährlichen Budgetmittel kann der Tiroler Landessportrat eine Sonderförderung insbesondere zuerkennen für:

- österreichische Meister- und Vizemeistertitel,
- die Teilnahme an einem europäischen Bewerb (durch Qualifikation über die Bundesliga),
- Hohe Anzahl (zumindest mehr als 3) an Nachwuchsmannschaften

Reisekostenzuschuss für Auswärtsspiele

Mannschaften der ersten und zweiten Leistungsebene erhalten eine gleich hohe Dotierung. Bei der Anzahl der Sportler wird jene Anzahl berücksichtigt, die maximal am Spielbericht aufscheinen darf.

- 5 bis 10 Sportler: € 0,72 pro Kilometer
- 11 bis 20 Sportler: € 1,08 pro Kilometer
- mehr als 20 Sportler: € 1,44 pro Kilometer

Die Meldung erfolgt über den zuständigen Tiroler Sportfachverband.

6.4.2 Teamsport

Die Förderhöhen werden in jährlichen Beschlüssen durch den Tiroler Landessportrat nach der Bedeutung der Sportart*) bzw. den Aufwendungen für den Spielbetrieb festgesetzt.

Reisekostenzuschuss für Auswärtsspiele

Teams der ersten und zweiten Leistungsebene erhalten eine gleich hohe Dotierung. Bei der Anzahl der Sportler wird jene Anzahl berücksichtigt, die maximal am Spielbericht aufscheinen darf.

- 3 bis 4 Sportler: € 0,36 pro Kilometer
- 5 bis 10 Sportler: € 0,72 pro Kilometer
- ab 11 Sportler: € 1,08 pro Kilometer

Die Meldung erfolgt über den zuständigen Tiroler Sportfachverband.

6.5 Ausnahmen

Werden nach Festlegung durch den Tiroler Landessportrat Mannschaften bzw. Teams als „Profimannschaften“ bzw. „Profiteams“ eingestuft, können diese nach

entsprechender Prüfung Subventionen aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol erhalten.

6.6 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis für die Basisförderung werden Kosten und Spesen (jedoch keine Spielergehälter bzw. Spielerprämien) für die Erhaltung des Spielbetriebes der Mannschaften/Teams anerkannt.

Der Reisekostenzuschuss kann mit folgenden Nachweisen abgerechnet werden (Formulare unter <http://www.bso.or.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/information-und-download/abrechnung/>):

- Mietpreise für Busse u. ä.
- Pauschalen Reisekostenentschädigung (PRAE) für Sportler / Trainer
- Tatsächliche Reisekosten (TRK, gem. § 26 EStG) für Sportler / Trainer

7. Förderung von Veranstaltungen

7.1 Allgemeines

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds werden anerkannten Tiroler Sportfachverbänden und deren Mitgliedsvereinen (gemäß 2.5), sowie Sportvereinen, die Veranstaltungen in anerkannten Sportarten (gemäß 2.6) organisieren, Subventionen für die Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen sowie österreichischen Meisterschaften (laut aktueller BSO Liste) gewährt. Es werden ausschließlich Veranstaltungen mit Veranstaltungsort in Tirol der Allgemeinen Klasse bzw. in den Nachwuchsklassen unterstützt.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist die Durchführung von jahresdurchgehenden Trainingseinheiten und die sportliche Betreuung der Mitglieder des Antragsstellers.

Werden bei einer Veranstaltung Bewerbe / Wertungen in mehreren Altersklassen bzw. Disziplinen durchgeführt gilt dies hinsichtlich der Vergabe der Fördermittel als eine Veranstaltung (und ist auch nur mittels eines Antragsformulars anzusuchen). Dies betrifft sowohl Tagesveranstaltungen als auch Turnierveranstaltungen über mehrere Tage.

Die Zuteilung der Fördermittel richtet sich nach den jährlich vom Tiroler Landessportrat genehmigten Budgetmitteln und der Festsetzung der Schwerpunkte. Die Auswahl und Gewichtung der Ansuchen obliegt der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates unter Berücksichtigung der in Punkt 7.2 bis 7.3 festgehaltenen Kriterien.

Die Auszahlung des Subventionsbetrages erfolgt erst nachdem die offizielle Ergebnisliste im Tiroler Sportkalender veröffentlicht wurde. Sollte innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage die Eintragung im Sportkalender nicht erfolgt sein, verfällt die zugesprochene Förderung ohne Ersatzanspruch.

Eine zuerkannte Förderung laut genehmigtem Antrag hat keinen Anspruch auf Umwidmung. Bei Veranstaltungsabsagen auf Grund höherer Gewalt (z. B. Schlechtwetter) bedarf es vor Auszahlung des genehmigten Förderbetrages einer Einzelfallprüfung. Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates kann unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten eine aliquote Förderung festsetzen.

7.2 Kriterien zur Festlegung der Fördermittel

Die Veranstaltung ist durch den zuständigen Tiroler Sportfachverband hinsichtlich der Kategorie und Wertigkeit – insbesondere Erbringung von Limits, Qualifikationen, Cupwertungen, Kaderrichtlinien, etc. – zu bestätigen. Die Geschäftsstelle kann hierzu entsprechende Ausschreibungsunterlagen zur Bewertung anfordern.

Veranstaltungen mit einem lokalen bzw. regionalen Schwerpunkt, wie Vereinsmeisterschaften, freundschaftliche Wettkämpfe, u.dgl. m., werden nicht gefördert.

Die jährliche Bewertung der Förderhöhen in den einzelnen Sportarten und Kategorien wird durch den Tiroler Landessportrat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel vorgenommen.

7.3 Ausnahmen

Unterstützung aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol bzw. aus einer anderen Budgetpost im Sportförderungsfonds

Internationale Großsportveranstaltungen

Internationale Großsportveranstaltungen, an denen ausnahmslos qualifizierte Wettkampfsportler teilnehmen (z. B. Europacup, Weltcup, Europameisterschaft, Weltmeisterschaft, internationale „Open“-Bewerbe, u. ä.) können über Ansuchen und entsprechender Prüfung aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol subventioniert werden.

Skisport und Fußball

Den Sportfachverbänden Tiroler Skiverband und Tiroler Fußballverband können über Ansuchen und entsprechender Prüfung des Bedarfs Subventionen aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol für einzelne Veranstaltungen gewährt werden. Dies gilt insbesondere für die Disziplinen Langlauf, Biathlon und Snowboard im Skisport und für Länderspiele bzw. Turniere im Fußball.

Schulsportveranstaltungen

Nach Absprache mit den Organisationen, die ebenfalls Schulsportveranstaltungen finanziell unterstützen, können Schulsportveranstaltungen über Ansuchen und entsprechender Prüfung aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol subventioniert werden.

Behindertensportveranstaltungen

Dem Behindertensport ist im Sportförderungsfonds eine eigene Budgetpost zugewiesen.

Folgende Veranstaltungen sind nicht förderungswürdig

- Mehrfach- bzw. Kombinationswettkämpfen
- Sportveranstaltungen, die zu einem wesentlichen Teil touristische Zwecke verfolgen bzw. Breitensportveranstaltungen mit Schwerpunkt von Teilnehmern in den Master-Altersklassen, z. B. Hobbyfußballturniere, Volksläufe.
- Sportveranstaltungen mit ausschließlich Master / Senioren Klassen

7.4 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden Kosten und Spesen für die Durchführung der Veranstaltung anerkannt.

Nicht anerkannt werden: Start- bzw. Preisgelder, Kosten für Bekleidung, Live-Musik, Nahrungsergänzungsmittel.

Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates kann gemäß Pkt. 6 der Förderungsrichtlinie gem. §7 Tiroler Sportförderungsgesetz bis zur Förderhöhe von € 2.000,- im Einzelfall festlegen, dass die Vorlage der Ergebnisliste als Verwendungsnachweis ausreichend ist. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

8. Förderung des Baus von Sportstätten

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds werden Tiroler Gemeinden, Tiroler Sportvereinen, Tiroler Sportdach- und -fachverbänden bzw. juristischen Personen (die mehrheitlich in öffentlicher Hand sind, Sportinfrastrukturanlagen betreiben und nicht gewinnorientiert sind) mit Sitz in Tirol Zuschüsse für den Neu-, Aus- und Umbau bzw. die Sanierung von Sportstätten gewährt. Für die Umsetzung der eingereichten Ansuchen sind die Handlungsempfehlungen des Sportstätten-Strategieplanes 2020 (vgl. <https://www.tirol.gv.at/sport/richtlinien-initiativen/sportstaettenstrategieplan/>) zu berücksichtigen. Laufende betriebliche Aufwendungen und Eigenleistungen sind nicht förderbar. Ebenso können Investitionen in vermietete oder gewerblich genutzte Räumlichkeiten (Gastronomie, Sportgeschäfte, Physiotherapieeinrichtungen, etc.) nicht durch eine Förderung unterstützt werden. Geräteanschaffungen und Maschinen (z. B. Traktoren, etc.) werden nur dann berücksichtigt, wenn sie Teil einer Gesamtanlage sind. Dem Förderungsansuchen für den Bau von Sportstätten sind ein Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer über mindestens 15 Jahre (oder eine gleichwertige Unterlage wie z. B. schriftliche Bestätigung des Grundeigentümers), Kostenvoranschläge der Firmen, die mit den Baumaßnahmen beauftragt werden, sowie Gesamt- und Detailpläne anzuschließen. Im Einzelfall kann die Geschäftsstelle des Tiroler Landessporttrates zusätzlich eine Stellungnahme der ÖISS - Außenstelle Tirol anfordern.

Die Festlegung der projektbezogenen Fördersumme bzw. die maximale Förderhöhe richtet sich nach den gesetzten Schwerpunkten, der jährlich genehmigten Budgetzuteilung Sportstättenbau, sowie der Anzahl der eingereichten Ansuchen. Bereits geförderte Projekte können mit einem Folgeantrag nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt in Form einer Einmalzahlung nach der Vorlage der Kostenabrechnung (Original-Rechnungen und Zahlungsnachweise). Werden im Zuge der Evaluierung und Prüfung der Verwendungsnachweise wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlage festgestellt, kann der Tiroler Landessporttrat die Förderhöhe neu beschließen. Der Förderbetrag wird nach Zusicherung für zwei Jahre reserviert. Wenn der Förderwerber innerhalb dieser Frist keine Nachweise vorgelegt hat, verliert er den Anspruch auf die zugesagte Förderung.

Es werden nur Baumaßnahmen gefördert, deren Brutto-Bausumme zwischen € 8.400,- und € 500.000,- liegt. In Ausnahmefällen können nach Einzelfallprüfungen auch höhere Bausummen berücksichtigt werden, wobei die maximale Förderungsbemessungsgrundlage jedenfalls mit € 500.000,- brutto begrenzt ist. Für derartige Bauvorhaben ist in erster Linie das Förderprogramm des Sachgebietes Wirtschaftsförderung des Landes Tirol anzusprechen. Weitere Förderungsmöglichkeiten aus dem Sportstättenbau können nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel aus dem Haushaltsvoranschlag des Landes Tirol in Abstimmung mit dem Sportreferenten genehmigt werden.

8.1 Förderung Sicherheitseinrichtungen Skisport

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds können Tiroler Sportvereine, die Mitglied im Tiroler Skiverband sind, für den Ankauf von Sicherheitseinrichtungen für die Ausübung des Skisports eine Unterstützung erhalten. Voraussetzung ist, dass die „Vereinbarung zwischen dem Seilbahnunternehmer und dem Skiverein“ (vgl. https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/sport/foerderungen/downloads/Vereinbarung_Seilbahnen.doc) unterzeichnet und dem Antrag beigelegt wird.

8.2 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

Errichtungs-, Erhaltungs- und Verbesserungskosten sowie Kosten für die Anschaffung von Geräten und Maschinen wenn diese Teil einer Gesamtanlage sind.

9. Förderung des Frauensports – im Sinne von Gender Mainstreaming

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds werden Tiroler Sportvereinen und Tiroler Sportdach- und -fachverbänden für Maßnahmen, durch die die Position der Frauen als Funktionärin bzw. Trainerin gestärkt wird, Zuschüsse gewährt.

Es sind ausschließlich Aus- bzw. Fortbildungen, die von anerkannten österreichischen Sportorganisationen durchgeführt werden, förderungswürdig. Als Entscheidungsgrundlage wird im Bedarfsfall von der Bundessportakademie Innsbruck bzw. dem jeweiligen Sportverband eine Stellungnahme eingeholt.

Teilnehmer, die bereits über eine Sportförderung des Landes oder des Bundes (bzw. Dachverbandes) unterstützt werden, können nicht für eine Förderung berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist eine Ausschreibung der Aus- bzw. Fortbildung beizulegen.

9.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Lehrgangs- und Lehrmittelkosten
- Fahrt- / Übernachtungskosten bis max. € 60,-- pro Tag (analog zur pauschalen Reisekostenabrechnung)

10. Förderung des Behindertensports

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds werden dem Tiroler Behindertensport bzw. den Vereinen, die Mitglied im Tiroler Behindertensportverband sind für die Förderung der Sportausübung, der Unterstützung von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen bzw. zur Aus- und Weiterbildung Zuschüsse gewährt.

Die in der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates eingehenden Ansuchen werden gesammelt und zur Prüfung und Festlegung der Förderhöhe an den Tiroler Behindertensportverband weitergeleitet. Der Tiroler Behindertensportverband muss bei der Festlegung der Förderhöhen immer die zur Verfügung stehenden Budgetmittel (im Sportförderungsfonds) berücksichtigen.

Die Förderungen aus dem Bereich Behindertensport werden vom Tiroler Landessportrat zweimal jährlich beschlossen.

10.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

zweckgebundene Kosten und Spesen laut Genehmigungsschreiben

11. Förderung der Dachverbände

Für die Festlegung der Förderhöhen sind neben den betreuten Sportarten und der Anzahl der Mitglieder insbesondere Initiativen im Bereich des Breiten- und Gesundheitssport aller Altersklassen und beiderlei Geschlechts zu berücksichtigen.

11.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

Kosten und Spesen des laufenden Büro- und Geschäftsbetriebes des Dachverbandes (inkl. Personalkosten)
Kosten und Spesen der laufenden Projekte, insbesondere laufende Breitensportprojekte, Ausbildungen sowie Lehrgänge
Abrechnungen von Subventionen an Mitgliedsvereine

12. Förderung von Aus- und Weiterbildung

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds werden Tiroler Sportfachverbänden und Tiroler Sportdachverbänden für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen in Tirol Zuschüsse gewährt. Dabei gelten folgende Richtlinien:

- Die Zielsetzung der Ausbildung ist zu präzisieren.
- Umfang und Inhalte der Ausbildung sind entsprechend der Zielsetzung zu definieren und deren Relevanz ist von der Bundessportakademie Innsbruck zu prüfen und zu bestätigen, wobei ein Rahmen von mindestens 42 Stunden einzuhalten ist.
- Ein Kostenvoranschlag gemäß dem vorgegebenen Finanzierungsregulativ des Tiroler Landessportrates ist einzubringen.
- Für die Ausschüttung der gewährten Förderung sind Ausschreibung, Teilnehmerliste, Referentenliste, die entsprechenden Belege und die Bankverbindung der Geschäftsstelle des Landessportrates zu übermitteln.

Finanzierungs- bzw. Organisationsregulativ

Es müssen mindestens 10 Teilnehmer die Aus- bzw. Weiterbildung absolvieren.
Ein Selbstbehalt der Teilnehmer ist in angemessener Höhe einzufordern.
Eigenmittel des Dach- bzw. Fachverbandes sind in angemessener Höhe einzubringen.
Pro Jahr und Verband gibt es eine maximale Förderung von € 2.000,--.

12.1 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

Kosten und Spesen für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen

13. Länderübergreifender Sportinitiativen

13.1 ArgeAlp Sport Spiele

Die ArgeAlp Sport Spiele (vgl. www.argealp-sport.org) sind eine Initiative, die durch die ArgeAlp genehmigt sind. Die Projektleitung obliegt dem Kanton Graubünden. Der Projektleitung steht eine Projektgruppe, bestehend aus je einem Sportverantwortlichen aus allen Mitgliedsländern der Arge Alp zur Verfügung. Diese Ländervertreter treffen sich einmal jährlich zur Koordination des Wettkampfprogramms. Die Reduktion auf neun alpenspezifische Sportarten sowie eine zwar dezentrale aber doch einheitliche Organisation der Wettkämpfe sind die wichtigsten Eckpfeiler des Projekts. Die Projektziele sind:

- Nachhaltige Entwicklung der wichtigsten alpenspezifischen Sportarten
- Entwicklung des Behindertensports im Alpenraum
- Bewegungsförderung in der Arge Alp

Grundsätzlich obliegt die Finanzierung der ArgeAlp Sport Spiele gemäß dem geltenden Regulativ dem organisierenden Mitgliedsland (vgl. <http://www.argealp-sport.org/de/organisation.html>). Die Kosten für die Anreise, die Unterbringung und die Verpflegung werden von den jeweiligen Entsenderländern bzw. deren Sportverbänden getragen. Die Organisatoren sind angehalten, für kostengünstige Unterbringung zu sorgen.

Informationen und aktuelle Ausschreibungen zu den ArgeAlp Sport Spielen sind auf www.argealp-sport.org zu finden.

Veranstaltungsbeitrag ArgeAlp

Die Projektleitung stellt dem Organisator bzw. dem organisierenden Mitgliedsland für die geleisteten Arbeiten einen Beitrag (derzeit € 2.500,--) zur Verfügung.

Nenn gelder

Für die Teilnahme an Sportveranstaltungen der Arge Alp dürfen von den Mitgliedsländern keine Nenn gelder erhoben werden

Finanzierung durch Land Tirol

Teilnahme an einer Veranstaltung für Tiroler Sportfachverbände

- Kosten pro Veranstaltungstag und Person inkl. Verpflegung und Übernachtung: max. € 45,-- pro Person
- Reisekostenzuschuss (orientiert sich am Reisekostenzuschuss für die Teilnahme an einer österreichischen Bundesliga): 1-4 Personen: € 0,36 pro Kilometer, 5-10 Personen: € 0,72 pro Kilometer, 11-20 Personen: € 1,08 pro Kilometer, über 20 Personen € 1,44 pro Kilometer.

Berücksichtigt für die Subvention werden nur die Nachwuchssportler und deren Betreuer. Falls es parallel zur ArgeAlp Veranstaltung auch einen Bewerb in der allgemeinen Klasse gibt, kann diese Teilnahme nicht unterstützt werden.

Durchführung einer Veranstaltung

Nach Vorlage eines Finanzierungsplans Übernahme sämtlicher Kosten bis zu einer Höhe von maximal € 10.000,--.

13.2 Euregio und Sportverkehr Nord- / Südtirol

Die Rahmenbedingungen und Richtlinien für die Durchführung von „Euregio-Sportveranstaltungen“ werden derzeit in Abstimmung mit Südtirol und dem Trentino in Abstimmung mit dem Euregio-Büro ausgearbeitet. Derzeit werden Förderungen für die Durchführung und Beschickung von Euregio-Sportveranstaltungen in Einzelfallentscheidungen im Tiroler Landessportrat abgewickelt, wobei insbesondere die sportliche Relevanz und etwaige Überschneidungen mit den ArgeAlp-Sportprojekten geprüft werden.

Die Durchführung bzw. die Beschickung zu Gesamttiroler Meisterschaften (Tirol – Südtirol) werden nach Einzelfallentscheidungen durch den Tiroler Landessportrat finanziell unterstützt.

14. Tiroler Meisterehrung / Tiroler Sportlergala

1. Grundlage für die Ehrung bei der Tiroler Sportlergala bildet die BSO-Aufstellung Österreichische Staatsmeister für die allgemeine Klasse. Hiermit werden die Disziplinen in den anerkannten Sportarten festgelegt. Die Meldung durch die Tiroler Sportfachverbände erfolgt auf Nachfrage durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates.
2. Bei den Tiroler und österreichischen Meisterschaften wird nur der 1. Rang berücksichtigt.
3. Als internationale Erfolge werden berücksichtigt: Olympische Spiele (1. - 6. Rang), Europaspiele für Erwachsene (1.- 3.), Weltmeisterschaften (1.- 6.), Europameisterschaften (1.- 3.), Weltcup-Gesamtsiege (1.- 6.), Championsleague-Siege. Ebenso werden Jugend- und Junioren Weltmeister eingeladen.
4. Es werden nur Sportler eingeladen, deren Verein Mitglied in einem vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportfachverband ist bzw. in einer vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportart an Meisterschaften teilnimmt.
5. Es müssen bei der Österreichischen bzw. Tiroler Meisterschaft zumindest drei Starter teilgenommen haben und in der Ergebnisliste aufscheinen. Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates kann sich zur Kontrolle Ergebnislisten vorlegen lassen.
6. Bei Sportarten (vgl. Aufzählung unten), die Tiroler Meisterschaften im Freien und in der Halle bzw. im Sommer und im Winter durchführen, wird nach Rücksprache mit dem jeweiligen Tiroler Sportfachverband nur eine Tiroler Meisterschaft für die Tiroler Meisterehrung berücksichtigt. Bei Österreichischen und internationalen Meisterschaften werden alle Titelträger eingeladen. Beispiele:
 - Schwimmsport
 - Leichtathletik
 - Eis- und Stocksport
7. Bei Tiroler Meistern in einer Mannschaft / einem Team wird nur ein Vertreter des Vereins zur Tiroler Meisterehrung geladen. Bei Österreichischen und internationalen Meistertiteln wird in Absprache mit den Vereinsfunktionären die Anzahl der einzuladenden Mitglieder festgelegt.
8. Der Tiroler Landessportrat kann bei Sportlern, die einen ordentlichen Wohnsitz in Tirol haben, jedoch für einen Nicht-Tiroler Verein starten, in Einzelfallbeurteilungen Einladungen zur Tiroler Meisterehrung aussprechen.
9. Sportler, die für einen Tiroler Verein starten, jedoch nicht ihren Wohnsitz in Tirol haben, werden ebenfalls zur Tiroler Meisterehrung eingeladen.
10. Die eingeladenen Sportler dürfen eine Begleitperson zur Ehrung mitnehmen.
11. Folgender Personenkreis wird auch zur Tiroler Meisterehrung eingeladen – ohne Begleitung:
 - Vertreter der Vereine von den eingeladenen Sportlern
 - Vertreter der Tiroler Sportfachverbände
 - Tiroler Landessportrat
 - Ehrengäste
12. Die Einladungen aus dem Bereich Behindertensport erfolgt in Abstimmung zwischen der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates und dem Tiroler Behindertensportverband, wobei die Höchstanzahl der einzuladenden Sportler bei 40 Personen liegt.

15. Richtlinien zur Verleihung von Sportehrenzeichen des Landes Tirol

Die Auszeichnung und Würdigung von Personen, die sich auf dem Gebiet des Sports Verdienste für das Land erworben haben sind im Gesetz vom 3. Juli 1991, mit dem das Gesetz über die Auszeichnungen des Landes geändert wurde, festgelegt (vgl. https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/sport/allgemeines/downloads/Auszeichnungen_des_Landes_Tirol_-_Gesetz.pdf).

(1) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold mit Brillant wird an Personen verliehen, die in Tirol einen ordentlichen Wohnsitz haben, bei einem Tiroler Sportverein gemeldet sind und als aktive Sportler außerordentliche internationale Spitzenleistungen erbracht haben, und zwar

- a) bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften einen der Plätze 1 bis 6 erreicht haben,
- b) bei Europameisterschaften einen der Plätze 1 bis 3 erreicht haben,
- c) in einer offiziellen Weltcupwertung einen der Plätze 1 bis 3 eingenommen haben oder
- d) sonstige außerordentliche internationale Spitzenleistungen erbracht haben.

Der letzte Leistungsnachweis sollte nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

(2) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold wird an Personen verliehen, die in Tirol einen ordentlichen Wohnsitz haben, bei einem Sportverein gemeldet sind und als aktive Sportler langjährige außerordentliche Leistungen erbracht haben, die Voraussetzungen nach Abs. 1 jedoch nicht erfüllen. Bewertet werden Leistungen auf internationalem Niveau (Top 10) in der allgemeinen Klasse über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahre, wobei der letzte Leistungsnachweis nicht länger als 2 Jahre zurückliegen sollte.

(3) Das Tiroler Sportehrenzeichen wird an Personen verliehen, die sich als Trainer oder Funktionäre durch langjährige außerordentliche Leistungen um den Tiroler Sport besonders verdient gemacht haben. Zu einer wesentlichen Voraussetzung der Verleihung zählt die ehrenamtliche Tätigkeit.

Tiroler Sportdachverbände dürfen pro Verleihung maximal fünf Personen für ein Sportehrenzeichen eingeben, Tiroler Sportfachverbände maximal drei.